

# Gebührenordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg hat am 16. November 2016 gemäß § 113 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Ziff. 5. der Handwerksordnung in der Fassung vom 24.09.1998 (BGBl. I Seite 3075), zuletzt geändert durch Artikel 3 b des Gesetzes vom 06.09.2005 (BGBl. I S. 2725), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen und Gebühren der Handwerkskammern vom 25.11.1998 (GBl. Seite 700) die Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Handwerkskammer erhebt
- a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen,
  - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten.

(2) In der Verwaltungsgebühr und in der Benutzungsgebühr sind die der Handwerkskammer erwachsenen Auslagen nicht inbegriffen.

Auslagen sind insbesondere Vergütungen für Reisekosten, Sachverständigen- und Schau-meistervergütungen, Abnahmekosten für praktische Prüfungsarbeiten, Werkstattbenutzungskosten und Materialkosten.

Eine Pauschalierung der Auslagen und die Zusammenfassung mit der Gebühr ist zulässig, wenn im Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühr oder der Vorauszahlung die voraussichtlichen Auslagen ermittelt werden können.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung sowie die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten, insbesondere bei Prüfungen, kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr einschließlich der Auslagen ganz oder teilweise vorausgezahlt wird.

## **§ 2 Schuldner der Gebühren und Auslagen**

(1) Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, verpflichtet,

- a) wer eine Amtshandlung veranlasst, oder derjenige, in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
- b) wer besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich zur Inanspruchnahme angemeldet hat,
- c) wer die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Handwerkskammer durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Verpflichtung eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Für Gebühren, die im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen anfallen und dem Auszubildenden aufgrund gesetzlicher Vorschrift nicht auferlegt werden dürfen (z.B. Gebühr für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, Gebühr für die Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfung) ist Gebührenschuldner der Auszubildende. Dasselbe gilt für Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildung.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) für Amtshandlungen mit der Antragstellung, im Übrigen mit deren Beendigung,

b) für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten mit Beginn derselben, wenn eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit der Anmeldung.

(2) Die Auslagenschuld entsteht

a) mit der Gebührenschuld, wenn die Höhe der Auslagen bekannt ist oder die Voraussetzungen für eine Pauschalierung nach § 1 Abs. 2 vorliegen,

b) in sonstigen Fällen mit der Aufwendung der Auslagen.

(3) Werden Gebühren für abschnittsweise abzulegende Prüfungen (Teilprüfungen) und für Wiederholungsprüfungen erhoben, entsteht die Teilgebührensuld entsprechend Absatz 1 und Absatz 2.

### **§ 4 Bemessung der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses. Das Gebührenverzeichnis wird von der Vollversammlung der Handwerkskammer als Anlage zur Gebührenordnung beschlossen. Die Gebührensätze sind nach dem Verwaltungsaufwand und nach den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen des Gebührenschuldners zu bemessen. Bei Benutzungsgebühren dürfen die Gebührensätze höchstens so bemessen sein, als es zur Deckung der Kosten einschließlich der Verzinsung und Tilgung der aufgewandten Mittel erforderlich ist.

(2) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, bemisst sich die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, kann eine angemessene Teilgebühr erhoben werden. Entsprechendes gilt bei vorheriger Beendigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Tätigkeiten.

### **§ 5 Fälligkeit der Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Wird eine Zahlungs- oder Teilzahlungsfrist bestimmt, sind sie innerhalb dieser Frist fällig.

### **§ 6 Mahnung und Beitreibung**

- (1) Die nach Fälligkeit nicht beglichenen Beträge sind schriftlich anzumahnen. Der Gebührenschuldner soll auf die Folgen des Zahlungsverzugs hingewiesen werden.
- (2) Die Gebühren werden von der Handwerkskammer eingezogen und nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

### **§ 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass und Kleinbeträge**

- (1) Gebühren können gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Von der Festsetzung, Nachforderung, Einziehung und Beitreibung von Kleinbeträgen unter 10,00 Euro kann abgesehen werden.

### **§ 8 Rechtsmittel**

Gegen den Gebührenbescheid stehen dem Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel und besonderen Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung zu. Die Einlegung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs hat für die Zahlung der Gebühr keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 9 Verjährung**

Für die Verjährung gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist beträgt für die Festsetzung der Gebühr 4 Jahre, für die Zahlung der Gebühren 5 Jahre.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.